

Einkaufsbedingungen für Produktions- und Montagematerial der Losberger Modular Systems GmbH

Stand 09/2023

1. Allgemeiner Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Vertragspartner“) über deren Lieferungen und Leistungen. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“ oder „Leistung“), ohne Rücksicht darauf, ob der Vertragspartner die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung (dazu auch unter Ziffer 2.4) gültigen bzw. jedenfalls in der dem Vertragspartner zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Vertragspartner im Rahmen seiner Auftragsbestätigung auf seine Geschäftsbedingungen verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen. Soweit wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichenden Bedingungen des Vertragspartners die Leistungen des Vertragspartners vorbehaltlos annehmen.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen oder Angaben in unseren Bestellungen haben

Vorrang vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen. Soweit in Einzelvereinbarungen oder unserer Bestellung nichts anderes geregelt ist, ist DDP Incoterms® 2020 vereinbart.

- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf den Vertrag (zum Beispiel Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.7 Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebote / Vertragsschluss / Vertragsgrundlagen

- 2.1 Die Ausarbeitung von Angeboten durch den Vertragspartner ist für uns kostenlos.
- 2.2 Soweit die Angebote des Vertragspartners nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, ist der Vertragspartner hieran 30 Tage ab dem Zugang des Angebots bei uns gebunden.
- 2.3 Der Vertragspartner hat die ihm mit der Anfrage oder Ausschreibung überlassenen Unterlagen (Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Berechnungen usw.) vor Abgabe seines Angebots auf etwaige Mängel zu überprüfen und uns Bedenken gegen die

vorgesehene Art der Verwendung/der Ausführung vor Abgabe seines Angebots mitzuteilen. Unterlässt der Vertragspartner schuldhaft die vorgenannten Hinweis- und Aufklärungspflichten, hat er uns einen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

- 2.4 Unsere schriftliche (dazu Ziffer 1.5 S. 2) Bestellung oder Bestätigung stellt die Annahme des Angebots des Vertragspartners und damit den verbindlichen Vertragsabschluss dar. Auf offensichtliche Irrtümer (zum Beispiel Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Vertragspartner zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Solche offensichtlichen Irrtümer können von uns auch nach Vertragsschluss jederzeit richtiggestellt werden.
- 2.5 Angebote von uns an den Vertragspartner gelten nur, soweit sie schriftlich (dazu Ziffer 1.5 S. 2) zugehen. Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran zwei Wochen ab dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der schriftlichen (dazu Ziffer 1.5 S. 2) Annahmeerklärung bei uns.
- 2.6 Sämtliche Änderungen, Vereinbarungen und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung (dazu Ziffer 1.5 S. 2).
- 2.7 Der Vertragsinhalt besteht aus diesen AEB, den überlassenen Unterlagen (Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Berechnungen, dem Angebot des Vertragspartners, den oder dem Protokoll(en) über technische Aufklärungsgespräche inklusive etwaiger Zusatzvereinbarungen und kaufmännischer Verhandlungsprotokolle sowie unserer schriftlichen Bestellung (Auftragserteilung, dazu Ziffer 2.4).
- 2.8 Im Falle von Widersprüchen geht diejenige Leistungsbestimmung vor, welche die Ware/Leistung konkreter beschreibt. Bei Verhandlungsprotokollen und Klärungsgesprächen geht das jüngere Protokoll älteren Festlegungen vor, soweit Widersprüche bestehen. Verbleibende Zweifel hat der

Vertragspartner uns unverzüglich zur Klärung vorzulegen. Unterlässt der Vertragspartner schuldhaft diese Vorlage, hat er einen uns daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

3. Ausführung der Leistung / Lieferung

- 3.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung vollständig und funktionsfähig zu erstellen und schuldet eine komplette Leistungserbringung, auch wenn die Bestellung oder der Vertrag Einzelteile oder Teilleistungen nicht ausdrücklich aufführen. Der Vertragspartner trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (zum Beispiel Beschränkung auf Vorrat).
- 3.2 Der Vertragspartner hat seine Leistungen nach unseren der Bestellung zugrunde liegenden technischen Unterlagen auszuführen. Will der Vertragspartner von unseren Vorgaben abweichen, hat er uns dies unter Angabe der Hersteller- und Typenbezeichnung, Preise und Begründung anzuzeigen und unsere schriftliche Zustimmung (dazu Ziffer 1.5 S. 2) hierzu einzuholen. Technische Unterlagen, die der Vertragspartner zu erstellen hat, sind uns so rechtzeitig vorzulegen, dass wir notwendig erscheinende Änderungen noch einarbeiten können.
- 3.3 Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige (dazu Ziffer 1.5 S. 2) schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (zum Beispiel Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- 3.4 Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung (dazu auch Ziffer 5) durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens fünf Tagen vor einem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Vertragspartners ohne wesentlichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können und dem Vertragspartner im Übrigen auch sonst zumutbar sind, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach

vorstehend S. 1 mindestens zehn Tage beträgt. Wir werden dem Vertragspartner jeweils durch die Änderung entstehende, nachgewiesene und angemessene Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerung zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Vertragspartners mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Vertragspartner wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß S. 1 schriftlich anzeigen.

3.5 Der Vertragspartner hat uns auf Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen unaufgefordert hinzuweisen. Betreffen solche Beschränkungen ausschließlich oder überwiegend den Gegenstand seiner Lieferung bzw. Leistung, so hat er auf seine Kosten etwaige behördlich Genehmigungen zu beschaffen.

3.6 Wir sind berechtigt, vom Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zurückzutreten, wenn wir die bestellten Lieferungen und Leistungen in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eintretenden Umständen, die wir bei Abschluss des Vertrages weder kannten noch kennen mussten, nicht mehr verwenden können. Dem Vertragspartner werden wir in diesem Fall die von ihm durch den Rücktritt ersparten Aufwendungen von seiner Vergütung in Abzug bringen.

4. Lieferung / Lieferzeit / Lieferverzug / pauschalierter Schadensersatz

4.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Ist in unserer Bestellung ein Lieferzeitraum angegeben, versteht sich dieser ab Bestelldatum. Sofern die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben ist und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab unserer Bestellung (dazu Ziffer 2.4). Die Fristen sind nur gewahrt, wenn uns vertraglich

geschuldete oder gesetzlich bzw. behördlich vorgeschriebene Prüf- und/oder Ursprungszeugnisse, Betriebs- oder Bedienungsanleitungen, technische Dokumentation sowie Fracht- und Zolldokumente bis zum Fristablauf vollständig zur Verfügung gestellt werden. Lieferverzögerungen hat uns der Vertragspartner, unbeschadet etwaiger sich daraus für uns ergebender Rechte, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.2 Erbringt der Vertragspartner seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelung in Ziffer 4.3 bleibt unberührt.

4.3 Ist der Vertragspartner in Verzug, können wir – neben weiteren Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 1 % des Netto-Preises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Preises der verspätet gelieferten Ware/Leistung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale wird auf einen etwa weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet. S. 1 bis 4 gilt nicht, wenn dem Vertragspartner an dem Verzug kein Verschulden zur Last fällt.

4.4 Die vorzeitige oder teilweise Erbringung der Lieferung bzw. Leistung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Etwa hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Vertragspartner.

4.5 Lieferungen erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Vertragspartners, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Versendungsgefahr trägt der Vertragspartner auch für den Fall, dass wir die Kosten der Versendung übernommen haben. In jedem Fall trägt der Vertragspartner die Kosten einer ausreichenden Versicherung des Liefergegenstandes gegen das Transportrisiko. Die Gefahr geht erst mit dem Entladen der Ware am in der

Bestellung festgelegten Lieferort auf uns über.

- 4.6 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands DDP Incoterms 2020 an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Mannheim zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.7 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unsere Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit gleichem Inhalt zuzusenden.
- 4.8 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit der Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit die Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 4.9 Für den Eintritt unseres Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Vertragspartner muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (zum Beispiel Bereitstellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Vertragspartner herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Vertragspartner weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

5. Verpackung

Die Verpackungskosten trägt der Vertragspartner. Er hat das Verpackungsmaterial auf eigene Kosten am Bestimmungsort der Ware wieder abzuholen und gegebenenfalls zu entsorgen. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum Nachweis beim Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Vertragspartner die Verpackung inklusive Paletten und Transportgestelle auf seine Kosten zurückzunehmen. Kommt der Vertragspartner seiner Rücknahmepflicht trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, sind wir berechtigt, die Verpackung auf Kosten des Vertragspartners selbst zu entsorgen, bzw. zu veräußern. Kommen uns aus der Entsorgung/Veräußerung der Verpackung Vorteile zugute, hat der Vertragspartner hierauf keinen Anspruch.

6. Preise / Zahlungsbedingungen

- 6.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 6.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, s. dazu auch Ziffer 5, Transportkosten einschließlich evtl. Transport- und Haftpflichtversicherungen) ein.
- 6.3 Zahlungen innerhalb von 21 Tagen berechtigen uns einen Abzug von 3 % Skonto vorzunehmen, falls nicht anders vereinbart. Die Fristen laufen ab Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung des Vertragspartners, jedoch nicht vor Lieferung der Ware, Erbringung der Leistung der Waren bzw. Abnahme.

- 6.4 Die Rechnungen des Vertragspartners sind unter Angabe unserer Bestellnummer, Sachbearbeiter(in), Bauvorhaben/Kommission bzw. Verkaufsauftragsnummer und Artikelnummer einzureichen sowie die dazu erforderliche Abrechnungsunterlagen. Die Rechnung ist an Losberger Modular Systems GmbH, c/o Losberger GmbH, Fürfeld, Gottlieb-Daimler-Ring 14, 74906 Bad Rappenau, zu richten.
- 6.5 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggfs. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlung genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank; Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 6.6 Geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Mangelfreiheit.
- 6.7 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- 6.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.
- 6.9 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist.
- 6.10 Zahlungen erfolgen durch uns in der Regel bargeldlos. Wir sind berechtigt, auch durch Scheck zu bezahlen.

7. Sachmängelhaftung

- 7.1 Der Vertragspartner hat stets nur erstklassige Vorprodukte sowie modernste, insbesondere normgerechte

- Verfahrenstechniken zum Einsatz zu bringen. Er haftet dafür, dass seine Produkte jeweils dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen Vorschriften und behördlichen Anordnungen entsprechen sowie für den vorgesehenen Verwendungszweck uneingeschränkt geeignet sind. Er hat für eine ordnungsgemäße Qualitätssicherung nebst eingehender Produktausgangskontrolle zu sorgen und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
- 7.2 Über gesetzliche Vorschriften und behördliche Anordnungen hat sich der Vertragspartner auch dann eigenverantwortlich kundig zu machen, wenn sich die dem Vertragspartner bekannte Verwendungsstätte im Ausland befindet.
- 7.3 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängel der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafte Anleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Vertragspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- 7.4 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Vertragspartner insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Ware/Leistung mangelfrei, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, ansonsten für die gewöhnliche Verwendung eignet und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ferner dürfen Dritte bei bestimmungsgemäßer Verwendung in Bezug auf die Leistung keine Rechte gegen uns geltend machen können, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jeweils diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Vertragspartner oder vom Hersteller stammt.

- 7.5 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Vertragspartner die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls soweit, als sich dies aus einer Beschaffensvereinbarung gemäß Ziffer 7.4 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett ergibt.
- 7.6 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigung über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 2 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss in Folge grober Fahrlässigkeit unerkannt geblieben ist.
- 7.7 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird.
- 7.8 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggfs. Aus- und Einbaukosten, trägt der Vertragspartner auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 7.9 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelung in Ziffer 7.7 gilt: Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Vertragspartner unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 7.10 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schaden- und Aufwendungsersatz.
- 8. Lieferantenregress**
- 8.1 Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a,

445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Vertragspartner zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

8.2 Bevor wir einen von unseren Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, Abs. 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Vertragspartner benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Vertragspartner obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

8.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, zum Beispiel durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

9. Schadensersatzansprüche / Produkthaftung

9.1 Ist uns der Vertragspartner, gleich aus welchem Rechtsgrund, zum Schadensersatz verpflichtet, so haftet er für jede Form des Verschuldens, also auch für leichte Fahrlässigkeit, und zwar auch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Betragsmäßige Haftungsbeschränkungen werden nicht anerkannt.

9.2 Ist der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns

insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.3 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Vertragspartner Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9.4 Der Vertragspartner hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und uns dies auf Verlangen nachzuweisen; Stehen uns über diesen Betrag hinausgehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

9.5 Der Vertragspartner wird uns auf erstes Anfordern seine Ansprüche gegen seinen Unterlieferanten oder Hersteller/Subunternehmer kostenfrei abtreten, sofern Schadensersatzansprüche von uns gegen den Vertragspartner mangels Herstellereigenschaft nicht bestehen.

10. Verjährung

10.1 Die wechselseitigen Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere gilt die gesetzliche Verjährungsfrist gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 b) BGB für Baustoffe, Bauglieder und Bauteile, die üblicherweise zur Herstellung von Bauwerken verwendet werden.

10.2 Ist § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB anwendbar, beträgt davon abweichend die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die

dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

- 10.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – in gesetzlichem Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßig gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

11. Schutzrechte

- 11.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; Diese dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche (dazu Ziffer 1.5 S. 2) Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Leistungserbringung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- 11.2 Der Vertragspartner steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 11.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer Verletzung von Schutzrechten gemäß Ziffer 7.4 und Ziffer 11.2 erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten, es sei denn, ihm waren die Rechte des Dritten nicht bekannt und bei Anwendung der

Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht erkennbar.

12. Betriebsmittel und Unterlagen / Geheimhaltung

- 12.1 Sämtliche Betriebsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle u.ä.) sowie sämtliche Zeichnungen, Entwürfe, Beschreibungen und sonstige Unterlagen, auch Werbeprospekte u.ä., welche der Vertragspartner von uns erhalten hat, verbleiben in unserem Eigentum und sind nach Durchführung des Auftrags zurückzugeben. Gegebenenfalls bestehende Urheberrechte an den in S. 1 bezeichneten Unterlagen behalten wir uns vor. Der Vertragspartner darf solche Betriebsmittel und Unterlagen nur im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber benutzen.
- 12.2 Jede anderweitige Verwendung oder Weitergabe an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen (dazu Ziffer 1.5 S. 2) Zustimmung. Entsprechendes gilt für die Verwendung unserer Waren- und Geschäftskennzeichen. Nach Zustimmung nach S. 1, aber vor Verbringung oder Einlagerung von Betriebsmitteln bei einem Dritten, hat der Vertragspartner diese Betriebsmittel mit einer – möglichst unveränderbaren – Kennzeichnung als unser Eigentum zu versehen.
- 12.3 Soweit wir anteilige Kosten für die Herstellung von Betriebsmitteln durch den Vertragspartner übernehmen, erwerben wir entsprechend dem Kostenanteil an diesen Miteigentum. Die Übergabe an uns wird durch die Aufbewahrungspflicht und die Überlassung der Fertigungsmittel an den Vertragspartner zur Ausführung unserer Aufträge ersetzt. Vorstehend Ziffer 12.1 S. 3 gilt entsprechend. Stellt der Vertragspartner die Teile aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht mehr oder nicht im notwendigen Umfange her, gehen die Betriebsmittel auf unser Verlangen hin gegen eine auf dem Verhandlungswege festzulegende angemessene Entschädigung in unser alleiniges Eigentum über und sind an uns auszuliefern. In diesem Falle wird die Übergabe der Betriebsmittel durch die

Pflicht des Vertragspartners ersetzt, die Betriebsmittel bis zum Zeitpunkt der Abholung sorgsam aufzubewahren.

- 12.4 Darüber hinaus hat der Vertragspartner über alle Unterlagen und (auch mündlich erteilte) Informationen, die unseren Geschäftsbetrieb oder denjenigen unserer Kunden betreffen, Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen zu bewahren, sofern wir nicht im Einzelfall einer Weitergabe von Unterlagen oder Informationen vorher schriftlich zustimmen oder der Vertragspartner diese in Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften weitergeben muss. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Betriebsmitteln bzw. den überlassenen Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen/erteilten Informationen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch von seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten wird. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Vertragspartner und uns fort.

13. Eigentumsvorbehalt / Eigentumsübertragung / Abtretung

- 13.1 Sofern wir Teile bei dem Vertragspartner beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Vertragspartner werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 13.2 Dem Vertragspartner steht ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt nicht zu.
- 13.3 Spätestens mit Zahlung des Gesamtpreises geht das Eigentum an

dem Vertragsgegenstand einschließlich der technischen Unterlagen und Dokumentationen auf uns uneingeschränkt über. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung in Höhe des Verkaufspreises des Vertragspartners ermächtigt.

- 13.4 Die Abtretung von Ansprüchen des Vertragspartners gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

14. Compliance und Nachhaltigkeit

- 14.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und angemessen sind, um Korruption zu bekämpfen und andere Rechtsverstöße zu vermeiden, insbesondere gegen Vorschriften des Kartellrechts, des Wettbewerbsrechts, des Umweltschutzes, des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts und gegen Rechte von Mitarbeitern. Der Vertragspartner ergreift die ihm zumutbaren organisatorischen (u. a. auch rechtlichen oder vertraglichen) Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Berater oder sonstige von ihm beauftragte Dritte sich durch die Begehung oder das Unterlassen von Handlungen bspw. wegen Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Geldwäsche, Betrug oder Untreue strafbar machen.
- 14.2 Der Vertragspartner ist zudem und ergänzend verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen und die anwendbaren Bestimmungen zum

Mindestlohn einhalten. Unter Beachtung der anwendbaren Umweltschutzgesetze wird er ferner angemessene Maßnahmen treffen, um den Einsatz sog. Konfliktmineralien zu vermeiden und Transparenz über die Herkunft der entsprechenden Rohstoffe herzustellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für seine Arbeitnehmer einen Beschwerdemechanismus einzurichten, um mögliche Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex melden zu können, und er wird die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten und denjenigen Dritten, derer er sich bei der Leistungserbringung bedient, bestmöglich fördern und einfordern. Der Vertragspartner verpflichtet sich schließlich, die Sorgfaltspflichten des § 3 Abs. 1 des Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG) einzuhalten und zu beachten.

14.3 Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 14.1 oder 14.2 oder bei Bestehen eines begründeten Verdachtes auf einen solchen Verstoß im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung hat der Vertragspartner uns unverzüglich zu unterrichten und uns mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen er ergreift, um den Verstoß zu heilen und künftige Verstöße zu verhindern. Unterlässt es der Vertragspartner, uns unverzüglich zu unterrichten oder innerhalb von 60 Tagen nach Kenntniserlangung geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, so sind wir berechtigt, vom betroffenen Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen oder die Geschäftsbeziehung insgesamt mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Der Vertragspartner stellt uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Organe und Mitarbeiter von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Auslagen und u. a. auch Rechtsberatungskosten frei, die aus der Verletzung der Verpflichtungen unter dieser Klausel folgen, sofern diese Verletzung nicht von uns oder von einem von uns beauftragten Dritten zu vertreten ist.

14.4 Soweit wir oder Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblicke in den Produktionsablauf bzw. in

die Leistungserbringung und die auf die Bestellung bezogenen Unterlagen und Prozesse des Vertragspartners verlangen, verpflichtet sich der Vertragspartner, eine solche Nachprüfung bzw. ein Audit in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

15. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Datenverarbeitung

15.1 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners die Lieferanschrift und für Zahlungen des Vertragspartners der Sitz unserer Gesellschaft in Mannheim.

15.2 Sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, ist Mannheim Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.

15.3 Im Hinblick auf Datenschutz verweisen wir auf die unter www.losbergerdeboer.com/de/datenschutz-cookies/ abrufbare Erklärung zum Datenschutz. Erhält der Vertragspartner bei der Erbringung der Vertragsleistungen durch uns Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistung verarbeiten (Zweckbestimmung) und sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur insoweit zwingend erforderlich Zugriff auf Daten erhalten sowie seine Mitarbeiter schriftlich auf dieses Datengeheimnis verpflichten, diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und uns dies auf Nachfrage nachweisen. Der Vertragspartner sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die uns oder unseren Kunden zurechenbar sind, nur innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen uns und dem Vertragspartner ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.

15.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Sitz der Gesellschaft: Mannheim
Amtsgericht Mannheim: HRB 741134